

Öffentliche Bekanntmachung

TAXENTARIF

für die Stadt Aachen vom 17.08.1979

(in der Fassung des 9. Nachtrages vom 01.12.2008)

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) in der z.Zt. geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 Verordnung über die zuständigen Behörden zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 30.03.1990 (GV NW S. 247/ SGV NW 1990) hat der Rat der Stadt Aachen in seiner Sitzung am 19.11.2008 folgenden Taxentarif erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Bei der Beförderung von Personen mit den in der Stadt Aachen zugelassenen Taxen gilt der nachstehende Tarif innerhalb des Pflichtfahrgebietes.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt und des Kreises Aachen.
- (3) Bei Fahrten über das Pflichtfahrgebiet hinaus kann das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke durch freie Vereinbarung bestimmt werden.

§ 2 Tariffestsetzung

- (1) Der nachstehende Tarif gilt unabhängig von der Anzahl der zu befördernden Personen (unter Beachtung der zulässigen Sitzplätze der als Taxen eingesetzten Fahrzeuge). Der Fahrpreis setzt sich zusammen aus dem Grundpreis, dem Wegstreckenentgelt, der Wartezeit und etwaigen Zuschlägen für Großraumtaxen. Dieser wird durch den Fahrpreisanzeiger berechnet und angezeigt.

a) Grundpreis **2,50 Euro**

- einschließlich der ersten Wegstrecke von 64,51 m an Werktagen in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr

- einschließlich der ersten Wegstrecke von 60,60 m an Werktagen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen

b) Wegstreckenentgelt

- Werktagstarif in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr

(Für jeweils weitere 64,51 m angefangene Wegstrecke 0,10 Euro)

Kilometerpreis = **1,55 Euro**

- Nachttarif in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen

(Für jeweils weitere 60,60 m angefangene Wegstrecke 0,10 Euro)

Kilometerpreis = **1,65 Euro**

c) - Großraumtaxen

Für die Beförderung von gleichzeitig 5 und mehr Fahrgästen in einem Großraumtaxi –

(Pkw mit bis zu 9 Sitzplätzen einschließlich Fahrzeugführer) - ist zum unter a) aufgeführten Grundpreis ein

Zuschlag zu zahlen in Höhe von **5,00 Euro**

d) - Wartezeiten

Dieses sind verkehrsbedingte und vom Besteller zu vertretende Stillstände der Taxen während ihrer Inanspruchnahme.

Die Wartezeit wird mit 0,10 Euro je 15 Sekunden berechnet.

Dieses entspricht einem Preis für die Wartezeit für 1 Stunde von **24,00 Euro**.

Die Berechnung erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger.

Der Fahrer der Taxe ist nicht verpflichtet, länger als 30 Minuten zu warten. Längere Wartezeiten bedürfen der Vereinbarung.

(2) Kleintiere und Gepäck sind kostenlos zu befördern.

(3) Krankenförderungen unterliegen nicht diesem Tarif, wenn für ihre Ausführung Verträge mit öffentlichen Kostenträgern bestehen.

Das gleiche gilt für Beförderungen im Auftrage von Schulträgern.

(4) Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich im Rahmen des § 51 Abs. 2 PBefG sind zulässig. Sie sind der Genehmigungsbehörde vor Inkrafttreten anzuzeigen.

§ 3 Anfahrt

Die Anfahrt zum Besteller wird nicht mitgerechnet. Der Fahrpreisanzeiger ist bei Ankunft am Bestelloort einzuschalten.

§ 4 Auftragsstornierung

Wird nach Auftragseingang die Fahrt aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, nicht durchgeführt, so ist ein Betrag zu zahlen in Höhe von **2,50 Euro**

§ 5 Fahrpreisanzeiger

(1) Innerhalb des Pflichtfahrgebietes darf die Beförderungsfahrt nur mit ordnungsgemäß arbeitendem Fahrpreisanzeiger betrieben werden.

- (2) Ist der Fahrpreisanzeiger betriebsunfähig oder tritt während der Beförderungsfahrt innerhalb des Pflichtfahrgebietes eine Störung auf, so ist der Fahrpreisanzeiger unverzüglich wieder herstellen zu lassen und zur Nacheichung dem Eichamt vorzuführen.
Diese Verpflichtung obliegt sowohl dem Unternehmer als auch dem Fahrer.
- (3) Bei defektem Fahrpreisanzeiger ist je Besetzkilometer ein Entgelt gem. § 2 Abs. 1 b) zu entrichten.

§ 6 Mitführen des Tarifs

Der Tarif ist in der Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Ziffer 3 c und 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxenunternehmer(in) bzw. Taxenfahrer(in) den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, indem er/sie

- a) die Pflichtwartezeit nicht einhält (§ 2 Abs. 1 d),
- b) Kleintiere und Gepäck nicht frei befördert (§ 2 Abs. 2),
- c) der Genehmigungsbehörde die Sondervereinbarungen nicht anzeigt (§ 2 Abs. 4),
- d) die Anfahrt berechnet (§ 3),
- e) den Fahrpreisanzeiger nicht ordnungsgemäß einschaltet (§ 3),
- f) die Beförderungsentgelte nicht ordnungsgemäß erhebt (§ 5 Abs.1),
- g) die unverzügliche Behebung der Störung des Fahrpreisanzeigers unterlässt (§ 5 Abs. 2),
- h) bei Versagen des Fahrpreisanzeigers das Beförderungsentgelt nicht ordnungsgemäß berechnet (§ 5 Abs. 3).

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Taxentarifs werden gem. § 61 Abs. 1 Nr. 3c und 4 PBefG nach Maßgabe des § 61 Abs. 2 PBefG geahndet.

§ 8 Inkrafttreten

Dieser 9. Nachtrag tritt am 01.12.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Taxentarif in der Fassung des 8. Nachtrages vom 01.11.2006 außer Kraft.

Die vorstehende Rechtsverordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Aachen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 29.11.2008

Der Oberbürgermeister

D r. L i n d e n